

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 32/2018

Veröffentlicht am: 09.05.2018

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 7. Januar 1999 (19. Dezember 2012)

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31. Januar 2018 hat der Rat der Fakultät für Informatik in seiner Sitzung am 02. Mai 2018 gem. § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, § 77 Abs. 2 Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 89, 94), i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA, S. 305) die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In § 21 wird das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt durch das Wort „Übergangsregelungen“.

b) Nach „Anlage 5: Text Wortlaut der Ehrenerklärung“

wird folgende Anlage 6 ergänzt:

„Anlage 6: Text Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung“.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden folgende Wörter gestrichen:

„Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate).“

b) Nach den Wörtern

„Erklärung über die Kenntnisnahme der Promotionsordnung“

werden folgende Regelungen ergänzt:

„Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat.

Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

- einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist,
- geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen,
- wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.“

c) Nach Abs. 6 ist folgender Abs. 7 zu ergänzen:

„(7) Die Eröffnung ist, unbeschadet der sonstigen, sich aus Abs. 2 Satz 2 ergebenden Gründen abzulehnen, wenn

- die Doktorandin oder der Doktorand nach Abs. 2 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
- bekannt wird, dass die nach Abs. 2 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. „3. sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat“

werden folgende Regelungen ergänzt:

„4. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,

5. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.“

4. § 20 fällt weg.

5. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Übergangsregelungen

Für die vor In-Kraft-Treten der Dritten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik bereits eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 7. Januar 1999 (19. Dezember 2012) in der Fassung vom 17. Februar 2016.“

6. Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:

Nach „**Anlage 5**

Text Wortlaut der Ehrenerklärung“

wird folgende Anlage 6 ergänzt:

„Anlage 6:

Text Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

„Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug hat.“

(Magdeburg, Datum bei Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)“

II.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Rats der Fakultät für Informatik vom 02.05.2018.

Magdeburg, den 02.05.2018

Prof. Dr. Andreas Nürnberger

Der Dekan

Fakultät für Informatik